

Uster, 13. März 2020
Nr. 576/2020
V4.04.71

Anfrage 576/2020 von Paul Stopper Stopper (BPU):

Definition und Umfang von Wald am Zellwegerweiher

Der Medienmitteilung der Stadt Uster vom 13. Februar 2020 betr. Holzschlag am Zellwegerweiher lag folgende Orthofoto bei:



Diese zeigt rot umrandet den Perimeter, in welchem am 17./18. Februar 2020 geholt wurde (städtische Parzelle C3425).

Die Definition von «Wald» geht aus Art. 2 des «Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG)», vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) hervor:

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

Das Kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 definiert Wald wie folgt:

§ 2. Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie folgende Minimalerfordernisse aufweist:

- a. 800 m² Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes,
- b. 12 m Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes,
- c. ein Alter von 20 Jahren bei Einwuchsflächen.

Auf der Orthophoto von 1998 ist ersichtlich, dass der Baumbestand derselbe ist wie auf der Orthophoto, welche die Stadt veröffentlicht hat. Aus den beiden Orthophotografien geht klar und eindeutig hervor, dass es sich bei der fraglichen städtischen Parzelle C 3425 um Wald handelt – soweit es nicht um Wasserfläche handelt.

Obwohl schon 1999 klar war, dass es sich um Wald handelt, legte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 260/1999 eine Waldfläche fest, die nur minimal ist. Die zugehörige Waldabstandlinie von 15 Metern wurde mit RRB Nr. 45/1999 festgesetzt.

Es ist unergründlich, weshalb 1999 keine seriösere Beurteilung der Waldfläche vorgenommen worden ist. Man wird den Verdacht nicht los, dass die Waldfläche deshalb so klein gewählt wurde, damit die Waldabstandlinien nicht auf Privatgrund zu liegen kommen... .



Ausschnitt aus Gestaltungsplan Zellweger Park mit dem 1999 festgesetzten Waldstück (W)



Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Worin unterschied sich die Fläche, die per RRB Nr. 260/1999 als Wald deklariert wurde vom Rest des Grundstückes Kat. Nr. C3425 am Nordufer des Zellwegerweihers hinsichtlich Bodenqualität, Baumarten, Baumalter, etc., von der waldfestgestellten Fläche im Jahre 1999?
2. Wurde wohl die Grenze der waldfestgestellten Fläche nur deshalb so eigenartig klein gezogen, damit die Waldabstandslinien nicht auf die Grundstücke der angrenzenden privaten Grundstücke zu liegen kommen?
3. Wie lautete die Begründung von 1999 des Regierungsrates für RRB Nr. 260/1999 für die Grenzziehung der „waldfestgestellten“ Fläche?
4. Wer beantragte dem Regierungsrat die Festlegung der Waldfläche? War es der Regierungsrat selber oder war es die Stadt Uster, die Rücksicht auf die privaten Grundeigentümer nehmen musste/wollte?
5. Ist der Stadtrat bereit – nachdem die Bauten auf den Nachbarparzellen hochgezogen worden sind – beim Regierungsrat ein Waldfeststellungsverfahren für die ganze Parzelle C3425 (ohne Wasserfläche) zu beantragen?

Uster, 13. März 2020

Paul Stopper